

RS Vwgh 1990/2/21 89/13/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §138 Abs1;

BAO §167 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 326;

Rechtssatz

Beweislose Behauptungen muß eine Beh dann nicht als Glaubhaftmachung gelten lassen, wenn Denkgesetze oder allgemeines menschliches Erfahrungsgut eher gegen den behaupteten Sachverhalt sprechen. Die Erzielung von Roulettegewinnen erscheint nicht schon mit deren Behauptung glaubhaft gemacht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130079.X02

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at